



## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

### 1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 9 AVBWasserV

1.1 Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Itzehoe GmbH sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Itzehoe GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich werden. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Verteilungsanlagen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten.

1.3 Maßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks im Verhältnis zur Summe aller Grundstückflächen im Versorgungsgebiet.

1.4 In Versorgungsgebieten, die vor dem 01.01.2019 erschlossen wurden, bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von 1.3 nach der Anzahl der anzuschließenden Haushalte.

### 2. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

2.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.2 Abweichend von § 10 AVBWasserV gehört der Teil des Hausanschlusses, der sich im öffentlichen Verkehrsraum befindet, zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke Itzehoe GmbH, die Unterhaltung und Erneuerung obliegt der Stadtwerke Itzehoe GmbH. Der Teil des Hausanschlusses, der sich auf dem Grundstück des Anschlussnehmers befindet, verbleibt im Eigentum des Anschlussnehmers, die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung durch die Stadtwerke Itzehoe GmbH sind von ihm zu tragen (siehe § 10 Abs. 6).

2.3 Der Anschlussnehmer gestattet der Stadtwerke Itzehoe GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Hauptabsperreinrichtung. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

2.4 Ferner zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Itzehoe GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

2.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der Stadtwerke Itzehoe GmbH in Eigenleistung auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zugunsten des Anschlussnehmers die in der Anlage ausgewiesenen Pauschalsätze kostenmindernd berücksichtigt.

2.6 Die Stadtwerke Itzehoe GmbH halten sich an ihre Angebote für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Versand des Angebots durch die Stadtwerke Itzehoe GmbH gebunden. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Angebotschreibens. Sofern der Zeitpunkt der Auftragsdurchführung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss liegt, behält sich die Stadtwerke Itzehoe GmbH das Recht vor, die am Tag der Auftragsdurchführung gültigen Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen zu berechnen. Eine beabsichtigte Preisanpassung teilt die Stadtwerke Itzehoe GmbH dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen vor Auftragsdurchführung mit. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht teilt die Stadtwerke Itzehoe GmbH dem Auftraggeber schriftlich mit. Das Kündigungsrecht entfällt, wenn der Auftraggeber es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über die Preisanpassung ausübt, soweit der Auftraggeber in dieser Mitteilung über den Lauf dieser Frist ausdrücklich hingewiesen wurde.

2.7 Ist eine vereinbarte Ausführung des Hausanschlusses aufgrund der vorgegebenen bauseitigen Leistungen nicht möglich, wird hierfür, sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Ausführungsversuche, jeweils ein Pauschalbetrag berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

2.8 Ein inaktiver Hausanschluss kann spätestens nach zwölf Monaten ohne Verbrauch aus trinkwasserhygienischen Gründen von der Stadtwerke Itzehoe GmbH getrennt werden. Bei Neuanschluss sind die Kosten entsprechend Ziff. 2.3 oder bei Wiederanschluss gem. Ziff. 2.4 vom Anschlussnehmer zu zahlen. Ferner ist die Stadtwerke Itzehoe GmbH berechtigt, den Hausanschluss kostenpflichtig zu trennen, wenn das Anschlussverhältnis beendet wird.

2.9 Gemäß den anerkannten Regeln der Technik dürfen Hausanschlüsse nicht überbaut werden und müssen zugänglich sein.

Eine Überbauung ist nur durch zusätzliche bauseitige Schutzvorkehrungen nach schriftlicher Absprache mit der Stadtwerke Itzehoe GmbH gestattet.

### 3. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den derzeit gültigen Technischen Regeln für Wasser-Installationen (TRWI) und den übrigen entsprechenden DVGW-Arbeitsblättern festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei der Stadtwerke Itzehoe GmbH eingetragenen Installateuren vor. Er kann ferner bei den Stadtwerken eingesehen werden.

### 4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird bei Auftragserteilung fällig, die Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses. Die Inbetriebnahme (Zählersetzung) erfolgt nach Zahlungseingang. Die Stadtwerke Itzehoe GmbH behält sich vor, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Anschlusskosten zu verlangen.

### 5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

5.1 Die Stadtwerke Itzehoe GmbH oder deren Beauftragte schließen die Anlage an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Itzehoe GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z.B. Setzen des Zählers) werden dem Kunden pauschal berechnet. Das Gleiche gilt für die vom Kunden ausgelöste nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- bzw. Steuereinrichtungen. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

5.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, berechnet die Stadtwerke Itzehoe GmbH eine Pauschale. Dies gilt auch für sonstige, vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

5.4 Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

### 6. Außerbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 15 / § 33 AVBWasserV

6.1 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung der Kundenanlage auf Veranlassung des Kunden werden dem Auftraggeber pauschal berechnet.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

6.2 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBWasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

### 7. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

Die Kosten für den nicht möglichen Zugang für Zählerwechsel / -ablesung nach zweimaliger Ankündigung werden dem Kunden pauschal berechnet.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

### 8. Kurzzeitige genutzte Anschlüsse

(Baustellen, Jahrmarktanlagen u.ä.)

8.1 Der Kunde hat auf seine Kosten seine Anschlüsse an das Netz der Stadtwerke Itzehoe GmbH heranzuführen. Das Anschließen und Abtrennen der kundeneigenen Anlage sowie der Rückbau der zeitlich befristeten Anschlüsse wird nach Aufwand berechnet.

8.2 Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbeuten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.

8.3 Für Wasserentnahmen aus öffentlichen Hydranten gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV gelten die Bedingungen für die Bereitstellung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus Hydranten.

### 9. Prüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

9.1 Bei einer Nachprüfung der Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden sind von diesem die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrslehrgrenzen nicht überschritten werden.

9.2 Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Itzehoe GmbH, sondern beim Messstellenbetreiber, so sind die Stadtwerke Itzehoe GmbH zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

### 10. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß §§ 24, 25 AVBWasserV

10.1 Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt in der Regel für den Zeitraum von 12 Monaten (Abrechnungsjahr) gemäß den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser. Ggf. abweichende Ables- und Abrechnungsperioden werden durch zeitanteilige Rechnungsstellungen berücksichtigt.

10.2 Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung erhebt die Stadtwerke Itzehoe GmbH im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschlagszahlungen (Teilbeträge). Die Teilbeträge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

### 11. Vorauszahlungen gemäß § 28 AVBWasserV

Umstände, die die Stadtwerke Itzehoe GmbH berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
  - wiederholte Mahnung,
  - die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis
- Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

### 12. Zahlungsweisen

Der Kunde kann die Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke Itzehoe GmbH leisten:

1. durch Lastschriftinzugsverfahren:  
Die Lastschriftinzugsermächtigung an die Stadtwerke kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sie kann jederzeit in gleicher Weise oder telefonisch über den Kundenservice widerrufen werden.
2. durch Überweisung:  
Überweisungen haben auf eines der auf den Rechnungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH angegebenen Konten unter Angabe der Kundennummer und der Verbrauchsstelle zu erfolgen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig geleistet, wenn der Betrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

### 13. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß §§ 27 und 33 AVBWasserV

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach den in der Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

### 14. Kündigung, Wohnungswechsel

Die Kündigung bzw. die Anzeige des Wohnungswechsels muss schriftlich (auf dem Postweg, per E-Mail oder persönlich im Kundencenter) erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Kündigungsdatum bzw. Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift (bei Umzug)
- Zählernummer
- Zählerstand zum Tag der Kündigung
- Name und Adresse des Eigentümers/ Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle (bei Umzug)

### 15. Auskünfte

Die Stadtwerke Itzehoe GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellten Mengen des Trinkwasserbezugs des Kunden mitzuteilen. Dies gilt auch für Beauftragte der Stadtwerke Itzehoe GmbH.

### 16. Datenverarbeitung / Werbung

16.1 Die Stadtwerke Itzehoe GmbH erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die für die Abwicklung des zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Itzehoe GmbH bestehenden Vertragsverhältnisses benötigten Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzregelungen.

16.2 Der Kunde gestattet der Stadtwerke Itzehoe GmbH die Verarbeitung und Nutzung der im Rahmen des Vertrags erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Verbrauch) für an den Kunden gerichtete Werbung für Produkte und / oder Dienstleistungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH (Vertragsangebote zu Wasser, Strom- bzw. Gaslieferverträgen, Telekommunikation, Fernwärme, Energieeffizienz, Messwesen, diese Leistungen ergänzende Angebote, Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu). Der Kunde kann der Verarbeitung und Nutzung jederzeit widersprechen. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Itzehoe GmbH, Gasstr. 18, 25524 Itzehoe, Tel: 04821-7740, Fax: 04821-774105, E-Mail: info@stadtwerke-itzehoe.de.

### 17. Verbraucherstreitbeilegung

Die Stadtwerke Itzehoe GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren gem. §§ 26, 37 VsbG teil.

### 18. Anlage

Die jeweils gültigen Beträge dieser Ergänzenden Bedingungen gehen aus der Anlage hervor. Als Anlage 2 beigefügt ist die Datenschutzerklärung

### 19. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

**Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen  
 der Stadtwerke Itzehoe GmbH zu der**
**„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser  
 (AVBWasserV)“**
**1. Netzanschlusskosten  
 (Ziffer 2. der Ergänzenden Bedingungen)**

- 1.1 Der Netzanschlusspreis beträgt für einen Netzanschluss bis DN 40:  
 Grundpreis:

Netto	Brutto
1.690,00 €	2.011,10 €

Je m Mehrlänge ohne Erdarbeiten (nur Material und absenden) ab Grundstücksgrenze

15,00 €	17,85 €
---------	---------

Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im befestigten Bereich

84,00 €	99,96 €
---------	---------

Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im unbefestigten Bereich

46,00 €	54,74 €
---------	---------

Die festen Kosten und die Kosten je Meter Anschlussleitung setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse ohne Asphalt voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden oder evtl. notwendige Grundwasserabsenkung entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- 1.2 Bei gemeinsamer Verlegung mehrerer Versorgungsarten (Strom, Gas, Wasser) werden folgende Nachlässe gewährt:

- 1.2.1 Nachlass bei 2 Medien mit gemeinsamem Kopfloch für Hausanschluss 10 %  
 Je m Mehrlänge ohne Erdarbeiten ab Grundstücksgrenze 0 %  
 Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im befestigten Bereich 10 %  
 Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im unbefestigten Bereich 10 %

- 1.2.2 Nachlass bei 3 Medien mit gemeinsamem Kopfloch für Hausanschluss 10 %  
 Je m Mehrlänge ohne Erdarbeiten ab Grundstücksgrenze 0 %  
 Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im befestigten Bereich 30 %  
 Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im unbefestigten Bereich 30 %

Die angegebenen Nachlässe beziehen sich nicht auf Fernwärmehausanschlüsse.

- 1.3 Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarkanlagen u.ä.)

Der Kunde hat auf seine Kosten seine Anschlüsse an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Itzehoe GmbH heranzuführen. Das Anschließen und Abtrennen der kundeneigenen Anlagen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Für einen Bauwasseranschluss, der nach Beendigung der Bautätigkeit in das Gebäude umgelegt wird, erfolgt die Berechnung nach den Bedingungen unter Punkt 1.1 und 1.2. Die zusätzlichen Arbeiten für die Umlegung werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

**2. Inbetriebsetzungskosten  
 (Ziffer 5. der Ergänzenden Bedingungen)**

- 2.1 Inbetriebsetzung einer Anlage:

pro Anschluss	Netto	Brutto
	58,00 €	69,02 €

Jede weitere Kundenanlage

20,00 €	23,80 €
---------	---------

Vergebliche Inbetriebsetzung, sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen

58,00 €	69,02 €
---------	---------

Auswechseln bzw. nachträgliche Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen

58,00 €	69,02 €
---------	---------

Außerhalb der üblichen Dienstzeit wird zu den o. g. Beträgen ein Zuschlag erhoben in Höhe von: 35 %

- 2.2 Sonderregelung für Wohnungswasserzähler (Kalt- und Warmwasserzähler):

Zählersetzung und erstmalige Inbetriebnahme für den ersten Wohnungswasserzähler pro Wohneinheit

Netto	Brutto
58,00 €	69,02 €

Jeder weitere Wohnungswasserzähler pro Wohneinheit

58,00 €	69,02 €
---------	---------

- 2.3 Plombenverschlüsse:

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche - berechnet die Stadtwerke Itzehoe GmbH:

Netto	Brutto
29,00 €	34,51 €

**3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung  
 (Ziffer 10. der Ergänzenden Bedingungen)**

- 3.1 Zahlungsverzug

Die Stadtwerke Itzehoe GmbH berechnet für die 1. Mahnung: 3,00 €  
 jede weitere Mahnung: 3,00 €

den Einzug von Forderungen durch einen Beauftragten / Nachinkasso: 30,00 €  
 Rücklastschrift: 2,00 €  
 Ratenzahlungsvereinbarung:  
 Verzinsung nach § 288 BGB

- 3.2 Kosten für zusätzliche Abrechnungsdienstleistungen

Netto	Brutto
1,68 €	2,00 €

Rechnungsnachdruck: 1,68 €  
 Erstellungen Zwischenrechnung: 2,00 €

Zusätzliche Ablesung: 25,21 €  
 Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr): 30,00 €

1,68 €	2,00 €
--------	--------

- 3.3 Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung:

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind folgende Beträge vom Kunden zur entrichten:

Vergebliche Anfahrt:	20,00 €
Unterbrechung der Versorgung:	55,00 €
Zuschlag für Zählereinsatz:	58,00 €

Netto	Brutto
-------	--------

Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit: 46,22 €

Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit: 92,44 €

Zuschlag für Zählereinsatz: 58,00 €

Zuschlag für Zählereinsatz: 58,00 €

Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Energieversorgung.

Bei der Wiederherstellung der Versorgung ist ggf. eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Kundenanlage durch ein im Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen nachzuweisen.

- 3.4 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

**4. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Die angegebenen Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 7% bzw. 19% (ab 01.07.2009). Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**5. Gültigkeit**

Die Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH zur AVBWasserV und die angegebenen Preise sind gültig ab 01.01.2019.